

three10

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

STAND 01.11.2021

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der three10 GMBH

1. Geltungsbereich, Abweichende Einkaufsbedingungen

Die Rechtsbeziehungen zwischen three10 GmbH (nachfolgend "three10") und dem Käufer (sofern Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 BGB) über den Verkauf von Produkten und die Erbringung von Leistungen von three10 bestimmen sich ausschließlich nach diesen Verkaufsbedingungen; entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Käufers werden nicht anerkannt, es sei denn, three10 hat diesen im Einzelfall schriftlich zugestimmt. Diese Verkaufsbedingungen gelten bei laufenden Geschäftsbeziehungen auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen zwischen dem Käufer und three10.

2. Angebote, Annahmefrist, Schriftform, Angebotsunterlagen

2.1 Angebote von three10 sind freibleibend, soweit diese nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet oder vereinbart werden. Der Käufer ist 30 Tage an sein Angebot gebunden. Ein wirksamer Vertrag kommt erst mit schriftlicher Bestätigung der bei three10 eingegangenen Bestellung oder einer Rechnung, spätestens jedoch durch Annahme der Lieferung durch den Käufer zustande. Inhalt und Umfang der von three10 geschuldeten Leistung ergibt sich aus der Auftragsbestätigung von three10.

2.2 Bestellungen, Annahmeerklärungen, Änderungen und sonstige Vereinbarungen, die vor oder bei Vertragsschluss getroffen werden, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Beschaffenheitsgarantien. Vertragsänderungen müssen ebenfalls schriftlich niedergelegt werden.

2.3 Die zum Angebot von three10 gehörigen Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Angaben über Leistungen, Gewichts- und Maßangaben sind so genau wie möglich ausgeführt, jedoch nur annähernd maßgebend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

3. Preise, Preiserhöhung, Zahlung, Verzug, Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung

3.1 Vorbehaltlich einer anders lautenden Vereinbarung ergibt sich der zwischen den Parteien vereinbarte Preis nach der Auftragsbestätigung von three10, ansonsten aus der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste three10s, versteht sich als Nettopreis ohne Transport-/Versand- und Verpackungskosten, Versicherung, Zollgebühren etc. (EX WORKS, Incoterms 2000), ist – sofern es gesetzlich keiner Abnahme bedarf – sofort fällig und innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum (= Versand Lizenzschlüssel), jeden Abzug auf das von three10 angegebene Konto zu überweisen.

3.2 Bei Zahlungsverzug ist three10 berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 12% p.a. geltend zu machen, sofern sie keinen höheren Schaden nachweisen kann; der Käufer kann nachweisen, dass three10 ein geringerer Schaden entstanden ist. In jedem Fall ist die offene Forderung mit 8% p.a. über dem aktuellen Basiszinssatz zu verzinsen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

3.3 Werden Schecks und Wechsel von three10 angenommen, erfolgt dies nur erfüllungshalber. Wechselsteuern sind vom Käufer zu tragen. three10 kann unabhängig von den Bestimmungen des Käufers Zahlungen nach freiem Ermessen auf dessen ältere Schulden, Kosten, Zinsen und neue Schulden anrechnen.

3.4 Ab einem Warenwert und/oder Leistungswert von EUR 50.000,- und einer Aufforderung durch three10 wird der Käufer eine unbedingte, unbefristete, selbstschuldnerische Zahlungsbürgschaft einer europäischen Bank oder eine Zahlungsgarantie als Sicherheit für den Kaufpreis stellen.

3.5 Gegenüber Forderungen von three10 kann der Käufer ein Zurückbehaltungsrecht nur geltend machen, soweit es auf unbestrittenen, entscheidungsreifen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aus demselben Vertragsverhältnis beruht. Die Aufrechnung des Käufers ist ausgeschlossen, soweit die Gegenforderung nicht rechtskräftig festgestellt, entscheidungsreif oder unbestritten ist.

4. Teillieferungen / Teilleistungen, Lieferzeit, Höhere Gewalt, Selbstbelieferung, Lieferverzug, Kündigung, Abnahme

4.1 three10 ist zu Teillieferungen und -Leistungen berechtigt, sofern sie für den Käufer nicht unzumutbar sind.

4.2 Die von three10 angegebenen Liefer- / Leistungs-termine und Liefer- / Leistungsfristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich eine anderslautende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Falls vereinbart ist, dass der Käufer eine Sicherheit oder eine Anzahlung leistet, beginnt eine vereinbarte Lieferfrist frühestens mit Eingang der Sicherheit bzw. Anzahlung.

4.3 Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtung durch three10 setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung aller Vertragspflichten durch den Käufer voraus. Insbesondere ist der Käufer verpflichtet, alle ihm obliegenden Mitwirkungspflichten (Datenlieferung, Abnahmen, etc.), wie sie zwischen den Parteien vereinbart worden sind, fristgerecht, vollständig und ohne gesonderte Aufforderung so zu erfüllen, dass three10 den vereinbarten Zeitplan einhalten kann. Kann der Käufer eine Mitwirkungspflicht nicht zeitgerecht erfüllen, wird er dies three10 umgehend anzeigen. Verzögerungen, die auf einer unterlassenen oder verspäteten notwendigen Mitwirkung des Käufers beruhen, hat three10 nicht zu vertreten.

4.4 In Fällen von höherer Gewalt oder sonstiger unvorhersehbarer Umstände, z.B. Betriebsstörungen, rechtmäßige Streiks oder Aussperrungen, Krieg, Ein- und Ausfuhrverbote, Energie- und Rohstoffmangel, behördliche Maßnahmen, die three10 ohne eigenes oder zurechenbares Verschulden vorübergehend daran hindern, die Ware zum verbindlich bzw. unverbindlich vereinbarten Termin oder der vereinbarten Frist zu liefern oder zu leisten, verlängern sich diese Fristen/Termine – auch während des Verzuges – um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führt eine solche Störung zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, können beide Parteien vom Vertrag zurücktreten. Wird infolge der genannten Umstände die Lieferung ganz oder teilweise unmöglich oder unzumutbar, so ist three10 insoweit von ihrer Liefer- / Leistungspflicht befreit bzw. zum Rücktritt berechtigt. Evtl. gesetzliche Rücktrittsrechte bleiben hiervon unberührt.

4.5 Bei nicht erfolgter oder nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung gerät three10 gegenüber dem Käufer nicht in Verzug, es sei denn, three10 hat die nicht erfolgte bzw. nicht

rechtzeitige Selbstbelieferung zu vertreten. Steht fest, dass eine Selbstbelieferung aus von three10 nicht zu vertretenden Gründen nicht erfolgt, ist three10 zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

4.6 Sofern der Käufer nach den gesetzlichen Vorschriften einen zwischen den Parteien geschlossenen Einzelvertrag vor vollständiger Erbringung der Leistung kündigen kann, ist er zur vollständigen Bezahlung verpflichtet. Dem Käufer steht der Nachweis einer wesentlich geringeren Leistung durch three10 und einer entsprechend geringeren Zahlungspflicht des Käufers frei.

4.7 Soweit gesetzlich eine Abnahme vorgeschrieben ist, hat diese innerhalb einer von three10 gesetzlich angemessenen Frist zu erfolgen; unterbleibt eine solche, gilt die Abnahme als fingiert. three10 wird den Käufer auf diese Rechtsfolge hinweisen.

5. Mängelrüge, Mängelhaftung

Für einen Sach- oder Werkmangel haftet three10 nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

5.1 Der Käufer muss seinen Rügeobliegenheiten nach § 377 HGB nachkommen. Offensichtliche Mängel sind three10 unverzüglich, spätestens aber binnen 7 Tagen nach Empfang bzw. (wenn gesetzlich vorgesehen) vor der Abnahme der Ware schriftlich anzuzeigen. Versteckte Mängel sind three10 ebenfalls unverzüglich, spätestens aber binnen 7 Tagen nach Entdeckung des Mangels schriftlich anzuzeigen. Unterbleibt diese Anzeige, so gilt die Lieferung als einwandfrei und genehmigt.

5.2 Zeigt der Käufer einen Mangel rechtzeitig an, so hat er nach Wahl von three10 Anspruch auf unentgeltliche Beseitigung des Mangels oder Nachlieferung (Nacherfüllung). Die Nacherfüllung gilt frühestens dann als fehlgeschlagen, wenn drei Versuche erfolglos geblieben sind.

5.3 Rücksendungen von mangelhafter Ware an three10 zum Zwecke der Nacherfüllung dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung von three10 erfolgen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der zurückgegebenen Ware geht erst mit Übergabe am Geschäftssitz von three10 auf diese über. Liefert three10 zum Zwecke der Nacherfüllung eine Ersatzsache, so hat der Käufer die ursprünglich gelieferte Sache unverzüglich zurückzugewähren. Ersetzte Teile werden Eigentum von three10. Ort der Nacherfüllung ist der ursprüngliche Leistungsort.

5.4 Ansprüche des Käufers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen (z.B. Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten) bestehen nicht, soweit sich die Aufwendungen erhöhen, weil die gekaufte Ware nach der Lieferung an einen anderen Ort verbracht worden ist. Eventuell anfallende Kosten des Käufers für dessen Rückholung der Ware, Aus- und Einbauten und sonstige Bearbeitungen der Ware, die durch die Mangelhaftigkeit der Ware anfallen, hat three10 nicht zu tragen; diese Kosten trägt three10 insbesondere dann nicht, wenn der Käufer die kostenauslösenden Maßnahmen vornimmt, ohne bei three10 zuvor eine Genehmigung einzuholen.

5.5 Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten ab Ablieferung der Ware bzw. (wenn gesetzlich vorgesehen) Abnahme, es sei denn der Mangel wurde arglistig verschwiegen oder betrifft eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache.

5.6 Schadensersatzansprüche wegen Mängeln stehen dem Käufer nach Maßgabe von Ziff. 6 zu

6. Gesamthaftung

6.1 three10 haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung einer Pflicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer vertrauen durfte („Kardinalpflicht“), ist die Haftung auf vorhersehbare, vertragstypische Schäden begrenzt, höchstens jedoch auf EUR 1 Mio. bei Personenschäden, auf EUR 0,5 Mio. bei Sachschäden und auf EUR 150.000,00 bei Vermögensschäden.

6.2 Bei leicht fahrlässiger Verletzung von Nebenpflichten, die keine Kardinalpflichten sind, haftet three10 nicht.

6.3 Für die Fälle der anfänglichen Unmöglichkeit haftet three10 nur, wenn ihr das Leistungshindernis bekannt war oder die Unkenntnis auf grober Fahrlässigkeit beruht.

6.4 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse gelten nicht bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie, für die Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes sowie für Körperschäden. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist hiermit nicht verbunden.

6.5 Soweit die Haftung von three10 ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

6.6 Mit Ausnahme von Ansprüchen aus unerlaubter Handlung verjähren Schadenersatzansprüche des Käufers, für die nach dieser Ziffer die Haftung beschränkt ist, in einem Jahr gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

7. Eigentumsvorbehalt

Sämtliche von three10 gelieferten Waren bleiben bis zum vollständigen Ausgleich aller Forderungen von three10 aus dem Vertragsverhältnis und sonstiger Forderungen, welche three10 gegen den Käufer gleich aus welchem Rechtsgrund jetzt oder künftig erwirbt (einschließlich aller Saldoforderungen aus Kontokorrent), als Vorbehaltsware Eigentum von three10. Dies gilt auch dann, wenn die Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet wurden. Bei laufender Rechnung dient die Vorbehaltsware der Sicherung der Saldoforderungen von three10.

8. Lizenzbedingungen

three10 räumt dem Käufer ab Bezahlung der vereinbarten Lizenzgebühr das nicht ausschließliche, nicht übertragbare Recht ein, die vertragsgegenständlichen Produkte und Leistungen zu nutzen. Die Veränderung, die Bearbeitung und andere Umarbeitungen der Produkte und Leistungen durch den Käufer sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von three10 zulässig. Unbeschadet §§ 69d und 69e UrhG, bzw. einer entsprechenden zwingenden Bestimmung, wird der Käufer weder selbst noch durch Dritte Änderungen, Übersetzungen, Dekompilierungen, Ausbaurbeiten oder ein Reverse Engineering an den

vertragsgegenständlichen Produkten vornehmen, es sei denn dies ist für die Kompatibilität mit unabhängig entwickelter Software notwendig.

9. Geheimhaltung

9.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

9.2 Spezifikationen, Zeichnungen, Pläne, technische Daten, Muster und andere Gegenstände oder Informationen, die der Käufer von three10 erhält, verbleiben im Eigentum three10s, müssen streng vertraulich behandelt und dürfen ausschließlich zur Vertragserfüllung benutzt werden. Sie dürfen unbefugt Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden und sind nach Vertragserfüllung oder vorher auf Anforderung von three10 an diese herauszugeben. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände oder Informationen ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.

9.3 Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Durchführung des Vertrages fort und bleibt in Kraft, solange das Knowhow und die sonstigen geheimen Informationen nicht allgemein bekannt sind und die entsprechenden Patente oder sonstigen gewerblichen Schutzrechte bestehen.

9.4 three10 behält sich das Recht vor, das Projekt durch externe Kommunikationsmaßnahmen wie Pressemitteilungen und / oder andere allgemeine Kommunikation über Kanäle wie (aber nicht beschränkt auf) traditionelle und digitale Medien, d.h. die Unternehmens-Webseite, elektronisches Direkt-Marketing, Social Media und andere allgemeine Marketing-Materialien sowie Finanzberichte zu kommunizieren. Der Käufer wird vor Abschluss des Projekts mit three10 zusammenarbeiten und three10 alle notwendigen Inhalte, einschließlich Käuferlogo, Textbaustein, Zitat und / oder Empfehlungsschreiben des Käufers, sowie das Recht, alle relevanten Materialien, einschließlich spezifischer Texte sowie Bilder und / oder Videomaterial, zu verwenden, zur Verfügung stellen. Die finale Freigabe für die Pressemitteilung wird three10 vor der Veröffentlichung vom Käufer einholen.

10. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

10.1 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

10.2 Ausschließlicher Erfüllungsort für sämtliche Liefer-, Leistungs- und Zahlungsverpflichtungen aus den von three10 geschlossenen Verträgen ist München.

10.3 Gerichtsstand ist München, auch für Scheck- und Wechselklagen. three10 ist jedoch berechtigt, den Käufer auch an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen. Anstelle der Anrufung eines ordentlichen Gerichts kann three10 als Klägerin auch entscheiden, zur endgültig bindenden Entscheidung ein Schiedsgericht nach den Regeln der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) anzurufen, der Ort eines solchen Schiedsverfahrens ist München und die Sprache des Schiedsverfahrens ist deutsch.

10.4 Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen, die dem erkennbar angestrebten wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen möglichst nahekommt. Gleiches gilt im Fall einer Lücke dieser Bedingungen.

10.5. Es gilt die deutsche Fassung dieser AGB.

Deutschland